



Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2012

priva*Combi*

Das persönliche Versicherungspaket für den Privathaushalt

emmental
versicherung

privaCombi – bei dieser Versicherung ist alles klar

privaCombi ist für Junge, Singles, Paare, Klein- und Grossfamilien. Es ist im Baukastensystem aufgebaut und schliesst alle Versicherungen des Privathaushaltes in einer Police ein. Der Versicherungsschutz lässt sich den effektiven Bedürfnissen entsprechend anpassen. Doppelversicherungen sind so ausgeschlossen, günstige Prämien und Kombirabatt bieten eine finanziell interessante Lösung.

privaCombi – das kann versichert werden

Hausrat / Gebäude / Fahrzeuge (Teilkasko) / Wertsachen / Musikinstrumente / Privathaftpflicht

privaCombi – versichert gegen folgende Gefahren

Feuer/Elementar / Diebstahl / Wasser / Glasbruch / Beschädigung und Verlust von Wertsachen und Musikinstrumenten / Privathaftpflicht

privaCombi – so sparen Sie Prämien

Jeder Baustein ist selbstständig und kann sowohl einzeln als auch in jeder beliebigen Kombination abgeschlossen werden. Beim Einschluss mehrerer Bausteine werden Rabattpunkte gewährt.

Baustein	Rabattpunkte
Hausrat	3
Gebäude	3
Teilkasko	3
Wertsachen	1
<i>musica</i>	1
Privathaftpflicht	0

Die Rabattpunkte werden addiert. Ab sechs Punkten wird pro Punkt 1% Rabatt gewährt bis zu einem Maximum von 10%.

Kundeninformation nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Liebe Kundengenossenschafterin, lieber Kundengenossenschafter

Mit dem Abschluss einer Police bei der *emmental versicherung* werden Sie Kundengenossenschafter/in unserer Gesellschaft und profitieren dabei von der periodischen **Gewinnausschüttung**. Da Sie weder einer persönlichen Haftung noch einer Nachschusspflicht unterliegen, gehören Sie immer zu den Gewinnern. Nachstehend orientieren wir Sie über einige wichtige Punkte, die für Sie von Nutzen sind. Weitere Informationen finden Sie auf dem Antrag und den Versicherungsbedingungen sowie auf unserer **Internet-Seite www.emmental-versicherung.ch**.

Ihr Versicherer für die Sachversicherung ist die *emmental versicherung*, eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in 3510 Konolfingen. **Ihr Versicherer für die Haftpflichtversicherung** ist die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend «Zürich» genannt), welche eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8022 Zürich, ist.

Ihre versicherten Risiken, der **Umfang Ihres Versicherungsschutzes** sowie die **Höhe Ihrer Prämie** sind aus dem Antrag, aus Ihrer Police oder aus den Versicherungsbedingungen ersichtlich.

Einen **Anspruch auf eine anteilmässige Prämienrückerstattung** haben Sie, wenn die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt wurde und der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird.

Die Prämie bleibt in zwei **Ausnahmefällen** der *emmental versicherung* ganz geschuldet, nämlich, falls eine Versicherungsleistung erbracht wurde:

- bei einem Totalschaden (Wegfall des Risikos);
- wenn Sie in einem Teilschaden die Police im ersten Vertragsjahr kündigen.

Neben Rechten haben Sie auch gewisse **Pflichten**:

- jede wesentliche **Veränderung des versicherten Risikos** und jeder **Schadenfall** ist der *emmental versicherung* so bald als möglich mitzuteilen;
- bei **Abklärungen** zu Antragsfragen, Schadenfällen etc. haben Sie mitzuwirken und der *emmental versicherung* alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und Dritte schriftlich zu ermächtigen, ihr die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Ihre Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist. Haben wir Ihnen eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Ihnen die *emmental versicherung* bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlichen, vorläufigen Zusage.

Unsere Leistungspflicht ruht, wenn Sie Ihre Prämie nicht rechtzeitig bezahlen. Voraussetzung ist, dass unsere schriftliche Mahnung, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, erfolglos bleibt.

Sie können Ihren Vertrag kündigen:

- spätestens drei Monate vor dessen Ablauf bzw. – sofern vereinbart – drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der *emmental versicherung* eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem leistungspflichtigen Schadenfall, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung;
- infolge angekündigter Änderung von Prämien und/oder Selbstbehaltsregelung, wobei die Kündigung bis zum letzten Tag des Vertragsjahres bei der *emmental versicherung* eintreffen muss;
- sofern die *emmental versicherung* die gesetzliche Informationspflicht (Art. 3 VVG) verletzt haben sollte und zwar innert vier Wochen seit deren Kenntnisnahme, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres seit der Pflichtverletzung.

Die *emmental versicherung* kann Ihren Vertrag **kündigen**:

- spätestens drei Monate vor dessen Ablauf bzw. – sofern vereinbart – drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem leistungspflichtigen Schadenfall, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn Sie uns erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt haben (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die *emmental versicherung* kann vom Vertrag **zurücktreten**:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die *emmental versicherung* darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten; weitere ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Bei gravierenden **Meinungsverschiedenheiten** mit der *emmental versicherung* können Sie sich unentgeltlich an die Ombudsstelle der Privatversicherer wenden: Stiftung Ombudsman der Privatversicherung, Postfach 2646, 8022 Zürich.

Die *emmental versicherung* **respektiert den Datenschutz** und bearbeitet Ihre **Daten**, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, nur im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen (insbesondere für die Festlegung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Schadenfällen, statistischer Auswertungen sowie zu Marketingzwecken). Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Im erforderlichen Umfang können sie an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Stellen im In- und Ausland (insbesondere an Mit- und Rückversicherer) zur Bearbeitung weitergeleitet werden. Die *emmental versicherung* kann bei Amts- und weiteren Stellen sachdienliche Auskünfte einholen (insbesondere über den Schadenverlauf). Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Sie haben das Recht, bei der *emmental versicherung* über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Hausrat Allgemeines	5
<hr/>	
2. Feuer	7
<hr/>	
3. Diebstahl	8
<hr/>	
4. Wasser	9
<hr/>	
5. Glas	10
<hr/>	
6. HausratPlus	11
<hr/>	
7. ElektronikPlus	12
<hr/>	
8. JuniorPlus	13
<hr/>	
9. SeniorPlus	14
<hr/>	
10. Gebäude Allgemeines	15
<hr/>	
11. Feuer	16
<hr/>	
12. Einbruch	17
<hr/>	
13. Wasser	18
<hr/>	
14. Glas	19
<hr/>	
15. GebäudePlus	20
<hr/>	
16. Teilkasko	21
<hr/>	
17. Wertsachen	23
<hr/>	
18. musica	24
<hr/>	
19. Gemeinsame Bestimmungen Sachversicherung	25
<hr/>	
20. Privathaftpflicht	27
<hr/>	

1. Hausrat Allgemeines

1.1 Was ist versichert?

a Hausrat, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme

Dieser umfasst die nachstehenden Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind:

- alle dem privaten Gebrauch dienenden, beweglichen Sachen;
- Fahrräder, Elektrofahrräder, Motorfahrräder;
- Haustiere;
- Fahrnisbauten;
- persönliche Berufswerkzeuge von Arbeitnehmern;
- gemietete oder geleaste Gegenstände;
- bauliche Einrichtungen, d.h. vom Versicherungsnehmer als Mieter oder Gebäudeeigentümer installierte Gebäudebestandteile, welche nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden können, sowie noch nicht fest verbautes Baumaterial.

Zusätzlich sind über die Hausrat-Versicherungssumme hinaus versichert:

b Geldwerte, bis Fr. 10000.–

Bargeld, unpersönliche Fahrkarten, Abonnements, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

c Gästeeffekten und anvertraute Hausratgegenstände ohne Geldwerte, bis Fr. 10000.–

d Kosten, bis 20% der Hausrat-Versicherungssumme, mindestens Fr. 30000.–

Die als Folge eines versicherten Ereignisses entstehenden, nachstehend aufgeführten Kosten, welche den Hausrat betreffen:

- Aufräumungs-, Entsorgungs- und Dekontaminationskosten;
- Kosten für die Intervention von Feuerwehr oder Polizei (sofern diese nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen);
- zusätzliche Lebenshaltungskosten;
- Kosten für Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten;
- Sperrgebühren für abhandengekommene Bank- oder Kreditkarten;
- Schlossänderungskosten.

1.2 Was ist nicht versichert?

- a Motorfahrzeuge (ausgenommen Elektro- und Motorfahrräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;
- b Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- c Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- d Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind bzw. werden müssen;
- e Wertsachen, für die über eine besondere Versicherung Deckung besteht;
- f Geldwerte bei einfachem Diebstahl;
- g Geldwerte und Schmuck bei
 - Verlust und Beschädigung von Reisegepäck;
 - Diebstahl durch Aufbrechen von abgeschlossenen Motorfahrzeugen und nicht stationären, immatrikulierten Wohnwagen;
- h Schmucksachen (Gesamtwert) über Fr. 30000.–. Diese Leistungsbegrenzung gilt nicht, wenn die Schmucksachen in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind;
- i Schäden bei Kredit- und Kundenkarten, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden oder für welche der Kartenherausgeber gemäss seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

1.3 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherungsdeckung gilt am in der Police aufgeführten Standort. Ausserhalb dieses Standortes ist der Hausrat weltweit versichert, sofern er sich dort vorübergehend und nicht länger als 24 Monate befindet.

1.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

- a Der Hausrat ist zum Neuwert versichert. Ausnahme bilden Sachen, die nicht mehr gebraucht werden - hier erfolgt die Entschädigung zum Zeitwert.
- b Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen
 - gilt als **Neuwert** der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes. Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.
 - gilt als **Zeitwert** der Neuwert unter Berücksichtigung von Amortisation und Wertverminderungen durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
 - werden bei Teilschäden die Reparaturkosten vergütet.

- c** Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der emmental versicherung angeordnete Aufwendungen handelt.
- d** Die Entschädigung ist in jedem Fall auf die in der Police oder in den allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Versicherungssummen begrenzt. Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

2. Hausrat Feuer

2.1 Was ist versichert?

Versichert sind – im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme – Schäden am Hausrat durch:

a Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion, Versengen, Nutzfeuer und künstlich erzeugte Wärme.

b Elementarereignisse

Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

c Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

d Schneerutsch vom Dach

e Abhandenkommen

als Folge der unter lit. a – d genannten Ereignisse.

f Verderb von Gefriergut, bis Fr. 1000.–

Schäden an eigenen, in Tiefkühlschränken/-truhen, Kühlzellen oder in öffentlichen Tiefkühlanlagen gelagerten Waren, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

Nur wenn besonders vereinbart und in der Police aufgeführt, ist versichert:

g Mietertrag

Ertragsausfall, der aus der Unbenützbarkeit der durch ein versichertes Ereignis beschädigten Räume während längstens zwei Jahren entsteht.

2.2 Was ist nicht versichert?

- a Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
- c Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser;
- d Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
- e Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

2.3 Wie hoch ist der Selbstbehalt für Elementarereignisse?

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von Fr. 500.–.

Dieser wird für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherung je einmal abgezogen. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

3. Hausrat Diebstahl

3.1 Was ist versichert?

Versichert sind – im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme – durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat durch:

a Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Beschädigungen anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuchs dazu sind mitversichert.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Dem Einbruchdiebstahl ebenfalls gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen von abgeschlossenen Motorfahrzeugen und nicht stationären, immatrikulierten Wohnwagen.

b Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Versicherten sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

c Einfachen Diebstahl zu Hause

Diebstahl am versicherten Standort, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

d Vandalismus zu Hause

Mutwillige Beschädigungen bei Einbruch oder Beraubung am versicherten Standort (vollendet oder nur versucht), auch wenn kein Diebstahl erfolgt.

e Gebäudebeschädigungen

Beschädigungen am in der Police als Standort aufgeführten Gebäude, welche bei einem Einbruchdiebstahl bzw. bei einem nachgewiesenen Versuch dazu entstehen.

Nur wenn besonders vereinbart und in der Police aufgeführt, ist versichert:

f Einfacher Diebstahl auswärts

Diebstahl ausserhalb des versicherten Standorts, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

3.2 Was ist nicht versichert?

- a Verlieren oder Verlegen von Sachen;
- b Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

3.3 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von Fr. 200.–, sofern nicht ein höherer vereinbart ist. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

4. Hausrat Wasser

4.1 Was ist versichert?

Versichert sind – im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme – Schäden am Hausrat durch:

a Wasser aus Leitungsanlagen

welche nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; oder Wasser aus den an diesen Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.

b Wasser durch das Dach

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eindringt.

c Rückstau, Grundwasser, Hangwasser

Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes. Ferner Hangwasser im Innern des Gebäudes, welches plötzlich und unvorhergesehen eindringt und auf aussergewöhnliche Niederschläge zurückzuführen ist.

d Öl

das aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausfliesst.

e Andere Flüssigkeiten

Schäden, die durch Flüssigkeiten entstehen, welche aus Wärmetausch- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (alternative Wärmegegewinnungsanlagen) auslaufen.

f Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen

Wasser, das aus Wasserbetten, Aquarien oder aus undichten Zierbrunnen ausfliesst. Beim Ausfliessen von Wasser aus Aquarien sind Schäden an Fischen und Pflanzen ebenfalls versichert.

g Frost

im Inneren des Gebäudes.

h Wasser durch Gebäudeöffnungen

Wasser, welches durch korrekt geschlossene Fenster, Türen, Balkontüren etc. ins Gebäudeinnere eindringt.

i Wasser durch Durchdringungen

Wasser, welches durch Durchdringungen (wie Kabelleitungen etc.) ins Gebäudeinnere eindringt.

k Kondens- und Tauwasser

Kondens- und Tauwasser, welches aus Kühltischen, Kühltruhen, Gefrierschränken und Gefriertruhen ausfliesst.

4.2 Was ist nicht versichert?

- a Schäden durch Wasser, das durch offene Dachluken, Dachfenster, Fenster, Türen, Balkontüren etc. oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eindringt;
- b Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- c Hangwasserschäden, welche nach und nach entstanden sind (permanenter Bergdruck) oder auf fehlerhafte bauliche Konstruktion zurückzuführen sind (z.B. fehlende Sickerleitung);
- d Reparaturkosten für das schadenverursachende Objekt;
- e Schäden an Apparaten und Einrichtungen selbst, wenn innerhalb derselben eine Wasserleitung bricht;
- f Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen);
- g Schäden, für welche Hersteller, Lieferanten, Architekten, Baumeister oder andere Parteien aufgrund von Garantiebestimmungen, SIA-Normen, Haftpflichtbestimmungen oder anderen Rechtsnormen haftbar sind;
- h Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

4.3 Welche Sorgfaltspflichten bestehen?

Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten. Schuldhaftes Verletzen dieser Obliegenheit kann zu einer Leistungskürzung führen.

5. Hausrat Glas

5.1 Was ist versichert?

Versichert sind – im Rahmen der in der Police aufgeführten Variante – Bruchschäden an den nachstehend aufgeführten Objekten, die zu den vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen ausschliesslich benutzten Räumen gehören:

a Mobiliarverglasungen

- Mobiliarverglasungen (Glas, Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, falls diese anstelle von Glas verwendet werden)
- Tischplatten aus Natur- und Kunststein

oder

b Gebäude- und Mobiliarverglasungen

- Gebäude- und Mobiliarverglasungen (Glas, Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, falls diese anstelle von Glas verwendet werden)
- Tischplatten aus Natur- und Kunststein
- Lavabos
- Spültröge
- Closets (inkl. Spülkästen), Bidets
- Pissoirs und Trennwände
- Dusch- und Badewannen
- Keramik-Kochflächen
- Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Natur- und Kunststein
- Gläser von Sonnenkollektoren

5.2 Was ist nicht versichert?

- a** Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen;
- b** Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen;
- c** Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweissspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei; Beschädigung oder Abfallen des Belages;
- d** Folge- und Abnutzungsschäden an den versicherten Gegenständen, Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Closetanlagen (Motor, Kabel usw.), Heizkörper von Keramik-Kochflächen, weitere Bestandteile von Sonnenkollektoren;
- e** Folge- und/oder Komplementärschäden im Zusammenhang mit einem Wechsel der Dusch- oder Badewanne (De- und Remontage Duschkabine, Schäden an Wand- und Bodenplatten usw.);
- f** Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

6. HausratPlus

6.1 Was ist versichert?

a Mieterschaden-Selbstbehalt

Übernahme des Grund-Selbstbehaltes bei Mieterschäden aus der bei der *emmental versicherung* platzierten Privathaftpflicht-Versicherung.

b Nagerfrass

Schäden am Hausrat durch Nagerfrass.

c Beschädigung bei Umzügen

Plötzlich, unfallmässig und unvorhergesehen eintretende Schäden am Hausrat während Umzügen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Maximalentschädigung pro Schadenfall: Fr. 5000.–.

d Beschädigung von Skulpturen

Unfallmässige Schäden an Skulpturen am Versicherungsstandort, im Gebäudeinneren oder im Freien auf der Hausparzelle. Maximalentschädigung pro Schadenfall: Fr. 5000.–.

e Stromwirkungsschäden

Schäden an zum Hausrat gehörenden, elektrischen oder elektronischen Geräten/Apparaten durch die plötzliche Einwirkung von Strom (z.B. Überspannung).

f Verderb von Gefriergut

Schäden an eigenen, in Tiefkühlschränken/-truhen, Kühlzellen oder in öffentlichen Tiefkühlanlagen gelagerten Waren, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar werden, über die in der Grunddeckung versicherten Fr. 1000.– hinaus.

g Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen von Reisegepäck sowie Kosten für unbedingt nötige Anschaffungen infolge verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks.

Maximalentschädigung pro Schadenfall: Fr. 2000.–.

Als Reisegepäck gelten sämtliche Hausratgegenstände, welche auf einer Reise mitgeführt und/oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden. Die Deckung gilt für Reisen, welche weiter als 30 Kilometer vom versicherten Standort wegführen.

h Schlossänderungskosten bei Schlüsselverlust

Kosten für das Ändern, Ersetzen oder Anpassen von Schlüsseln, Schliessern, Schliesssystemen bei selbstbewohntem Wohneigentum, wenn ein dazu gehörender Schlüssel verloren worden ist. Maximalentschädigung pro Schadenfall: Fr. 1000.–.

i Grauschäden

Schäden durch Vergrauen und Verschimmeln von Hausrat. Maximalentschädigung pro Schadenfall: Fr. 1000.–.

k Unterversicherungs-Verzicht

Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung im Schadenfall. Im Anschluss an die Schadenerledigung muss in der Police die wertrichtige Versicherungssumme festgesetzt werden.

6.2 Was ist nicht versichert?

a Bei Mieterschaden-Selbstbehalt: Freiwillig erhöhte Selbstbehalte.

b Bei Nagerfrass: Schäden durch Haustiere.

c Bei Beschädigungen bei Umzügen: Schäden, für welche ein Umzugsunternehmen aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen haftbar ist.

d Bei Beschädigungen von Skulpturen: Schäden durch normale Witterungseinflüsse.

e Bei Verlust und Beschädigung von Reisegepäck: Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse und infolge mangelhafter Verpackung; Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Uhren, Schmuck, Geldwerten; Schäden an Sportgeräten während des Gebrauchs.

f Bei Grauschäden: Schäden an Lebensmitteln.

g Bei allen Deckungen: Schäden, die durch eine Feuer- oder Elementarversicherung gedeckt sind.

7. ElektronikPlus

7.1 Was ist versichert?

a Versicherte Objekte

Versichert sind die dem privaten Gebrauch dienenden IT-Geräte (Desktops, Bildschirme, Drucker, Notebooks, Laptops, Tablet-PCs, Netbooks, Zubehör, Datenträger) und Geräte der Unterhaltungselektronik (TV-, HiFi-, DVD-, Settop-Geräte, Stereoanlagen, Home-Cinemas, Sound-Systeme, Beamer).

b Versicherte Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Geräten.

c Versicherte Leistungen

Die Versicherung gilt zum Neuwert. Die maximale Entschädigung pro Schadenereignis beträgt für beschädigte Geräte insgesamt Fr. 10000.–. Darüber hinaus sind die Kosten für die Wiederherstellung von Daten infolge eines versicherten Ereignisses bis Fr. 1000.– mitversichert.

d Berechnung der Entschädigung

Geräte: Im Teilschadenfall werden die Reparaturkosten vergütet. Übersteigen die mutmasslichen Reparaturkosten eine Neuanschaffung, wird letztere vergütet.
Datenwiederherstellung: es werden die effektiv anfallenden Kosten vergütet.

e Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von Fr. 200.–. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

7.2 Was ist nicht versichert?

a Mobiltelefone, Smartphones, Handhelds, Organizer, Palm-Pilots, PDAs, Spielkonsolen, Fotokameras, Videokameras, tragbare Radio-/CD-Geräte, MP3-Player.

b Betriebssysteme, Software, Programme, Daten.

c Schäden durch Computerviren, Trojaner und dergleichen.

d Schäden, welche über eine Hausratversicherung gedeckt sind.

e Schäden als direkte Folge von dauernden Einflüssen, Alterung, Abnutzung, Korrosion und dergleichen.

f Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.

g Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind.

h Schäden, welche anlässlich von Reparaturen, Revisionen, Wartungsarbeiten etc. entstehen und für welche das ausführende Fachunternehmen haftbar gemacht werden kann.

8. JuniorPlus

8.1 Was ist versichert?

a Mieterschaden-Selbstbehalt

Übernahme des Grund-Selbstbehaltes bei Mieterschäden aus der bei der *emmental versicherung* platzierten Privathaftpflicht-Versicherung.

b Diebstahl-Selbstbehalt

Übernahme des halben Grund-Selbstbehaltes für Diebstahlschäden aus der bei der *emmental versicherung* platzierten Hausratversicherung.

c Beschädigung bei Umzügen

Schäden am Hausrat während Umzügen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Maximalerschädigung pro Schadenfall: Fr. 2000.–.

d Schäden an IT und Unterhaltungselektronik

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen an IT-Geräten (Desktops, Bildschirme, Drucker, Notebooks, Laptops, Tablet-PCs, Netbooks, Zubehör, Datenträger) und Geräten der Unterhaltungselektronik (TV-, HiFi-, DVD-, Settop-Geräte, Stereoanlagen, Home-Cinemas, Sound-Systeme, Beamer) bis Fr. 2000.–.

Die Versicherung gilt zum Neuwert. Im Teilschadenfall werden die Reparaturkosten vergütet. Übersteigen die mutmasslichen Reparaturkosten eine Neuanschaffung, wird letztere vergütet.

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von Fr. 200.–. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

e Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen von Reisegepäck sowie Kosten für unbedingt nötige Anschaffungen infolge verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks.

Maximalentschädigung pro Schadenfall: Fr. 1000.–.

Als Reisegepäck gelten sämtliche Hausratgegenstände, welche auf einer Reise mitgeführt und/oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden. Die Deckung gilt für Reisen, welche weiter als 30 Kilometer vom versicherten Standort wegführen.

f Unterversicherungs-Verzicht

Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung im Schadenfall. Im Anschluss an die Schadenerledigung muss in der Police die wertrichtige Versicherungssumme festgesetzt werden.

8.2 Was ist nicht versichert?

a Bei Mieterschaden- und Diebstahl-Selbstbehalt: Freiwilling erhöhte Selbstbehalte.

b Bei Beschädigungen bei Umzügen: Schäden, für welche ein Umzugsunternehmen aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen haftbar ist.

c Bei Schäden an IT und Unterhaltungselektronik:

– Mobiltelefone, Smartphones, Handhelds, Organizer, Palm-Pilots, PDAs, Spielkonsolen, Fotokameras, Videokameras, tragbare Radio-/CD-Geräte, MP3-Player.

– Betriebssysteme, Software, Programme, Daten.

– Schäden durch Computerviren, Trojaner und dergleichen.

– Schäden, welche über eine Hausratversicherung gedeckt sind.

– Schäden als direkte Folge von dauernden Einflüssen, Alterung, Abnutzung, Korrosion und dergleichen.

– Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.

– Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind.

– Schäden, welche anlässlich von Reparaturen, Revisionen, Wartungsarbeiten etc. entstehen und für welche das ausführende Fachunternehmen haftbar gemacht werden kann.

d Bei Verlust und Beschädigung von Reisegepäck:

Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse und infolge mangelhafter Verpackung; Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Uhren, Schmuck, Geldwerten; Schäden an Sportgeräten während des Gebrauchs.

9. SeniorPlus

9.1 Was ist versichert?

a Diebstahl-Selbstbehalt

Übernahme des Grund-Selbstbehaltes für Diebstahlschäden aus der bei der *emmental versicherung* platzierten Hausratversicherung.

b Geldwerte bei einfachem Diebstahl

Entschädigung von Geldwerten gemäss Art. 1.1 b bei einfachem Diebstahl. Die Entschädigung beträgt maximal Fr. 1000.–. Es wird kein Selbstbehalt angerechnet. Art. 1.2 f findet hier keine Anwendung.

c Verlieren und Verlegen

Entschädigung bei Verlieren oder Verlegen von Hausratgegenständen gemäss Art. 1.1 a. Die Entschädigung beträgt maximal Fr. 1000.–. Es wird kein Selbstbehalt angerechnet. Art. 3.2 a findet hier keine Anwendung.

9.2 Was ist nicht versichert?

- a Bei Diebstahl-Selbstbehalt:
Freiwillig erhöhte Selbstbehalte.

10. Gebäude Allgemeines

10.1 Was ist versichert?

Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, Kosten und Erträge.

a Gebäude

Versichert sind die in der Police bezeichneten Gebäude. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe sind in den Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung die «Normen für die Gebäudeversicherung», und in den Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend.

b Aufräumungskosten

Die Aufräumungskosten für das Wegräumen von Überresten versicherter Sachen (Gebäuden) und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung. Dies bis 20% der entsprechenden Versicherungssumme, max. Fr. 500 000.– pro Ereignis, auf Erstes Risiko.

c Nachteuerung

Die Nachteuerung, d.h. bei Gebäuden die teuerungsbedingte Erhöhung der Baukosten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Haftzeit ist begrenzt auf 2 Jahre.

Massgebend für die Berechnung ist der dem Vertrag zugrunde liegende Baukostenindex. Vergütet werden in jedem Fall nur die effektiv erhöhten, aufgewendeten Kosten bis 10% der entsprechenden Versicherungssumme, max. Fr. 250 000.– pro Ereignis, auf Erstes Risiko.

d Bewegungs- und Schutzkosten

Soweit diese Kosten nicht durch einen staatlichen Gebäudeversicherer entschädigt werden, sind auch Aufwendungen versichert, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Dies bis 10% der entsprechenden Versicherungssumme, max. Fr. 250 000.– pro Ereignis, auf Erstes Risiko.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

e Mietertrag

Versichert ist der Ertragsausfall, der aus der Unbenutzbarkeit der durch ein versichertes Ereignis beschädigten Räume während längstens zwei Jahren entsteht.

In der **Feuerversicherung** ist der Ertragsausfall nur **aufgrund besonderer Vereinbarung** gedeckt.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

f Geräte und Materialien

Versichert sind die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude sowie der dazugehörigen Areale dienenden Geräte und Materialien.

10.2 Was ist nicht versichert?

- a Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind bzw. werden müssen;
- b Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.

10.3 Wo gilt die Versicherung?

Deckung wird am in der Police aufgeführten Standort gewährt.

10.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

- a Die Versicherung ist im Rahmen der Versicherungssumme zum Neuwert abgeschlossen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird. Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.
- b Die Entschädigung zum **Neuwert** versicherter Gebäude wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes (üblicher Bauwert) zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste; dabei bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Einfluss. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bei der Entschädigung zum **Zeitwert** wird die seit der Erbauung eingetretene, bauliche Wertverminderung in Abzug gebracht. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Reparaturkosten vergütet.
- c Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert. Die Entschädigung ist durch die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt, wobei eine besonders vereinbarte, automatische Summenanpassung berücksichtigt wird.
- d Die *emmental versicherung* kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen. Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der *emmental versicherung* angeordnete Aufwendungen handelt. Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt, wobei eine besonders vereinbarte, automatische Summenanpassung berücksichtigt wird.

11. Gebäude Feuer

11.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden durch:

a Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion. Sengschäden sowie Schäden an den einem Nutzfeuer oder künstlich erzeugter Wärme ausgesetzten Sachen sind bis Fr. 5000.– mitversichert.

b Elementarereignisse

Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Selbstbehalt gemäss Ziffer 11.3.

c Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

d Folgeschäden

Abhandenkommen als Folge der unter lit. a–c genannten Ereignisse.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

e Mietertrag

f Geräte und Materialien

g Umgebungsarbeiten

Wiederherstellung der baulichen Erzeugnisse (ausgenommen Fahrbahnbauten) auf der Hausparzelle ausserhalb des versicherten Gebäudes sowie Schlamm-, Schutttrümmer, Anhumusierung und Bepflanzung auf der Hausparzelle.

Die Leistungspflicht tritt bei Vorliegen eines gedeckten Feuerschadens gemäss lit. a oder einer Überschwemmung/eines Hochwassers ein.

Die Entschädigung ist auf maximal 5% der Gebäudeversicherungssumme beschränkt.

11.2 Was ist nicht versichert?

a Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;

b Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung, sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;

c Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;

d Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen;

e Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;

f Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation und zwar ohne Rücksicht auf Ihre Ursache;

g Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und Lehm;

h Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

11.3 Wie hoch ist der Selbstbehalt für Elementarereignisse?

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von:

– 10% der Entschädigung, jedoch mindestens Fr. 1000.– und höchstens Fr. 10000.–, bei Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen;

– 10% der Entschädigung, jedoch mindestens Fr. 2500.– und höchstens Fr. 50000.–, bei allen übrigen Gebäuden.

Dieser wird für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherung (inkl. Geräte und Materialien) je einmal abgezogen.

Betrifft ein Schadenfall mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die unterschiedliche Selbstbehalte vorgesehen sind, gilt der höhere Minimal- oder Maximalabzug.

Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

12. Gebäude Einbruch

12.1 Was ist versichert?

Im Rahmen der auf der Police aufgeführten Versicherungssumme **sind versichert:**

a Gebäudebeschädigungen

Beschädigungen, die sich anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuchs dazu ereignen. Die Entschädigung wird aufgrund der effektiv entstandenen Reparaturkosten geleistet.

b Münzautomaten in Wohngebäuden

Schäden, die sich anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuchs dazu ereignen. Geld ist nur bis zum Betrage von Fr. 500.– je Automat versichert.

c Schlossänderungskosten

Werden bei einem Einbruchdiebstahl oder bei einer Beraubung Schlüssel entwendet, sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern am Versicherungsort und dazugehöriger Schlüssel versichert.

d Geräte und Materialien

12.2 Was ist nicht versichert?

- a Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses;
- b Einfacher Diebstahl.

12.3 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von Fr. 200.–, sofern nicht ein höherer vereinbart ist.

Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

12.4 Definitionen

a Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Beschädigungen anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuchs dazu sind mitversichert. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

b Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Versicherten sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Beide Tatbestände müssen durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden.

13. Gebäude Wasser

13.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden am Gebäude durch:

- a Wasser aus Leitungsanlagen**
welche nur den versicherten Gebäuden dienen; oder Wasser aus den an diesen Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.
- b Wasser durch das Dach**
Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eindringt.
- c Rückstau, Grundwasser, Hangwasser**
Rückstau aus der Abwasserkanalisation im Innern des Gebäudes. Schäden im Gebäudeinnern durch Grundwasser und infolge Hochwasser und Überschwemmung, sofern das Wasser nur unterirdisch ins Gebäude eindringt. Ferner Hangwasser im Innern des Gebäudes, welches plötzlich und unvorhergesehen eindringt und auf aussergewöhnliche Niederschläge zurückzuführen ist.
- d Öl**
das aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausfliesst.
- e Andere Flüssigkeiten**
Schäden, die durch Flüssigkeiten entstehen, welche aus Wärmetauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (alternative Wärmegewinnungsanlagen) auslaufen.
- f Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen**
Wasser, das aus Wasserbetten, Aquarien oder aus undichten Zierbrunnen ausfliesst.
- g Frostschäden**
Kosten für Auftauen und Reparaturen durch Frost beschädigter Wasser- oder Flüssigkeits-Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate sowie der Alternativenenergie-Gewinnung dienender Anlagen im Innern der versicherten Gebäude und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur den versicherten Gebäuden dienen.
- h Mietertrag**
- i Such-, Ortungs- und Freilegungskosten**
Kosten für das Suchen, Orten und das Freilegen geborstener sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen, Erdregister, Erdsonden und Erdspeicher, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur den versicherten Gebäuden dienen.
Die Entschädigung beträgt maximal Fr. 5000.–, sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- k Geräte und Materialien**

13.2 Was ist nicht versichert?

- a** Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation); am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation); Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen, Aussenablaufrohren; Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis;
- b** Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachluken, Dachfenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder andern Arbeiten ins Gebäude eindringt;
- c** Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- d** Hangwasserschäden, welche nach und nach entstanden sind (permanenter Bergdruck) oder auf fehlerhafte bauliche Konstruktion zurückzuführen sind (z.B. fehlende Sickerleitung);
- e** Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten von Heizungsanlagen und Öltanks;
- f** Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost sowie Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- g** Schäden als Folge eines Feuerschadens; Schäden durch Elementarereignisse, welche durch eine Gebäudeversicherung gedeckt sind;
- h** Reparaturkosten für das schadenverursachende Objekt (ausgenommen bei «Frostschäden»);
- i** Rohrreinigungen und Entstopfungen;
- k** Schäden an Apparaten und Einrichtungen selbst, wenn innerhalb derselben eine Wasserleitung bricht;
- l** Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen).

13.3 Welche Sorgfaltspflichten bestehen?

Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten. Schuldhaftige Verletzung dieser Obliegenheit kann zu einer Leistungskürzung führen.

14. Gebäude Glas

14.1 Was ist versichert?

a Versichert sind Bruchschäden von Glas oder Plexiglas bzw. ähnlichen Kunststoffen, falls diese anstelle von Glas verwendet werden, an den nachfolgend, abschliessend aufgezählten, Gegenständen:

- Gebäude- und Mobiliarverglasungen
- Lavabos
- Spültröge
- Closets (inkl. Spülkästen), Bidets
- Pissoirs und Trennwände
- Dusch- und Badewannen
- Keramik-Kochflächen
- Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Natur- und Kunststein
- Tischplatten aus Natur- und Kunststein
- Firmenschilder und Reklamelaternen (ausser Hohlgläser)
- Fassaden- und Wandverkleidungen
- Lichtkuppeln aus Kunststoff
- Kirchenfenster

Bei Vereinbarung «gemeinsame Räume» ist die Deckung auf die gemeinsam benützten Räume von Mehrfamilien- und Geschäftshäusern beschränkt.

b Malereien

Schriften, Folien- und Lacküberzüge, geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas. Daran entstandene Schäden sind nur gedeckt, wenn mit dem Schaden gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist.

c Kosten für Notverglasungen

die als Folge eines versicherten Bruchschadens entstehen.

14.2 Was ist nicht versichert?

- a** Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen;
- b** Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen;
- c** Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweiss-spritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei; Beschädigung oder Abfallen des Belages; Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläsern verursacht werden und Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;
- d** Folge- und Abnutzungsschäden an den versicherten Gegenständen, Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Closetanlagen (Motor, Kabel usw.), Heizkörper von Keramik-Kochflächen;
- e** Folge- und/oder Komplementärschäden im Zusammenhang mit einem Wechsel der Dusch- oder Badewanne (De- und Remontage Duschkabine, Schaden an Wand- und Bodenplatten usw.);
- f** Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

15. GebäudePlus

15.1 Was ist versichert?

- a Selbstbehalt des kantonalen Gebäudeversicherers**
Obligatorischer Grund-Selbstbehalt des kantonalen Gebäudeversicherers bei versicherten Hochwasser- und Überschwemmungsschäden.
- b Honorare**
Honorare von qualifizierten Architekten / Experten, die bei der Behebung von Hochwasser-, Überschwemmungs- und Wasserschäden an den versicherten Gebäuden anfallen und die beim kantonalen Gebäudeversicherer nicht gedeckt sind.
Diese Leistung ist auf Fr. 1000.– pro Schadenereignis limitiert.
- c Ungedeckte Schäden**
Schäden an den versicherten Gebäuden durch Hochwasser oder Überschwemmungen, welche durch den kantonalen Gebäudeversicherer nicht versichert sind. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert.
- d Wasserverlust**
Kosten für den Wasserverlust infolge eines versicherten Leitungsbruchs, welche zu Lasten des Gebäudeeigentümers gehen.
- e Leitungsreparatur/-ersatz**
Kosten für die Reparatur bzw. den Ersatz der plötzlich und unvorhergesehen gebrustenen Leitung bei einem versicherten Leitungsbruch. Diese Leistung ist nur innerhalb der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Freilegungskosten versichert.
- f Wasser durch Durchdringungen**
Schäden an den versicherten Gebäuden durch Wasser, welches durch Durchdringungen (Kabel-Leitungen etc.) ins Gebäudeinnere eindringt, und die durch den kantonalen Gebäudeversicherer nicht gedeckt sind.
- g Wasser durch Gebäudeöffnungen**
Schäden an den versicherten Gebäuden durch Wasser, welches durch korrekt geschlossene Fenster, Türen, Balkontüren etc. ins Gebäudeinnere eindringt.
- h Leitungsprovisorien**
Kosten für Leitungsprovisorien, welche nach einem versicherten Wasserschaden nötig werden.
- i Umgebungsschäden**
Schäden an der Umgebung ausserhalb der versicherten Gebäude (auf der Hausparzelle), welche durch einen versicherten Gebäude-Wasserschaden entstehen.
- k Kondens- und Tauwasser**
Schäden an den versicherten Gebäuden durch Ausfliessen von Kondens- und Tauwasser aus Kühlschränken, Kühltruhen, Gefrierschränken, Gefriertruhen.

15.2 Was ist nicht versichert?

- a** Schäden, welche auf mangelhaften Gebäudeunterhalt oder auf fehlerhafte bauliche Konstruktion zurückzuführen sind.
- b** Schäden, für welche Hersteller, Lieferanten, Handwerker, Architekten, Baumeister etc. aufgrund von Garantiebestimmungen, SIA-Normen, Verträgen etc. haftbar sind.
- c** Schäden, welche vom kantonalen Gebäudeversicherer aufgrund von Absicht, Grobfahrlässigkeit oder Nichtbezahlung der Prämie gekürzt oder abgelehnt werden.
- d** Bei Leitungsreparatur/-ersatz: Ersatz von ganzen Leitungsabschnitten infolge Alterung etc., welche über den effektiv schadenverursachenden Teil hinausgehen.

16. Teilkasko

16.1 Was ist versichert?

a Fahrzeuge

die in der Police bezeichnet sind. Zusatzausrüstungen und Zubehörteile sind ohne besondere Vereinbarung bis höchstens 10% des Katalogpreises mitversichert.

b Behördlich bewilligtes Ersatzfahrzeug

das anstelle des versicherten Fahrzeuges, mit dessen Kontrollschildern verwendet wird, sofern es sich um eines derselben Preiskategorie handelt.

c Mitgeführte, persönliche Effekten

die zu privatem Gebrauch bestimmt sind, sind zum Neuwert bis Fr. 1000.– je Schadenfall versichert, sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde; bei Diebstahl besteht Deckung nur dann, wenn die Effekten mit dem Fahrzeug abhanden kommen oder das abgeschlossene Fahrzeug aufgebrochen wird.

d Besondere Auslagen

die als Folge eines versicherten Ereignisses entstehen, sind bis Fr. 2000.– je Schadenfall versichert – sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde – wenn es sich um Kosten für zusätzliches Übernachten, notwendiges Mietfahrzeug, Rückfahrt mit der Bahn, für den Rücktransport des Fahrzeuges oder um den Zollbetrag handelt, für den der Versicherungsnehmer belangt werden kann.

16.2 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in Europa und in den aussereuropäischen Mittelmeerstaaten.

16.3 Wie wird die Entschädigung berechnet?

a Teilschaden

Bei Teilschaden werden die Reparaturkosten, abzüglich eines allfälligen Mehrwertes sowie die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, geeigneten Werkstatt übernommen.

Wird vereinbart, die Reparatur nicht auszuführen, werden 90% des ermittelten Schadenbetrages (exkl. MWST) entschädigt. Ein vereinbarter Selbstbehalt wird in Abzug gebracht.

b Totalschaden

– bei Personenwagen

Wenn die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren 60% des Katalogpreises oder ab drittem Betriebsjahr den Zeitwert übersteigen oder das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht aufgefunden wird, so berechnet sich die Entschädigung nach folgender Skala:

Betriebsjahr	Entschädigung in % des Katalogpreises
im 1. Jahr	95 %
im 2. Jahr	95–90 %

im 3. Jahr	90–80 %
im 4. Jahr	80–70 %
im 5. Jahr	70–60 %
im 6. Jahr	60–50 %
im 7. Jahr	50–40 %
mehr als 7 Jahre	Zeitwert

– bei Motorwagen

Im Totalschadenfall wird der Zeitwert vergütet.

– bei Motorrädern

Wenn die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen oder das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht aufgefunden wird, so berechnet sich die Entschädigung nach folgender Skala:

Betriebsjahr	Entschädigung in % des Katalogpreises
im 1. Jahr	95–80 %
im 2. Jahr	80–70 %
im 3. Jahr	70–60 %
im 4. Jahr	60–50 %
im 5. Jahr	50–40 %
im 6. Jahr	40–35 %
mehr als 6 Jahre	Zeitwert

Die Entschädigung kann den Preis, für den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug erworben hat, nicht übersteigen. Die Höchstentschädigung vermindert sich stets um den Wert der Überreste.

c Katalogpreis

Offizieller Katalogpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges. Existiert keiner, ist der für das fabriktneue Fahrzeug bezahlte Preis massgebend.

d Zeitwert

Für die Berechnung des Zeitwertes sind die Tabellen und Richtlinien des Verbandes Freiberuflicher Fahrzeug-Sachverständiger (VFFS) massgebend.

e Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

16.4 Welche Gefahren sind versichert?

Versichert sind Schäden durch:

a Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion, Kurzschluss und Kabelbrand.

b Elementarereignisse

Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

c Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

d Schneerutsch

Herunterfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug.

e Tiere

Kollision mit Tieren auf öffentlichen Strassen, sofern eine Bestätigung einer öffentlichen Amtsstelle (Polizei, Wildhüter etc.) vorgelegt wird.

f Marderverbiss

inkl. Folgeschäden am deklarierten Fahrzeug.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

g Glas

Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben, Glasdächern, Rückspiegel-, Scheinwerfer-, Blinker-, Rücklicht- und anderen Beleuchtungsverglasungen. Entschädigt wird das Glas inkl. Arbeit. Wird das Fahrzeug nicht mehr repariert, werden nur die Materialkosten der beschädigten Gläser vergütet.

h Diebstahl und mutwillige Handlungen Dritter

1. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung. Beschädigung des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung.
2. Beschädigung durch mutwilliges oder böswilliges Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, durch Zerstechen der Pneu und durch Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank.

Ferner bis zum Betrag von Fr. 1000.–, Schäden durch Besprayen oder Zerkratzen der Lackierung mit scharfen Gegenständen sowie Zerstechen von Cabriolet-Verdecken. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zerstechen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert.

Diese Aufzählung ist abschliessend, weitere Ereignisse sind ausgeschlossen. Die oben genannten Schäden müssen durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden.

i Parkschäden

Gewaltsame Beschädigung durch unbekannte Dritte am parkierten Fahrzeug. Pro Versicherungsjahr werden höchstens zwei ersatzpflichtige Schadenfälle übernommen.

16.5 Was ist nicht versichert?

- a** Das Platzen von Pneu;
- b** Kurzschlusschäden an Batterien, eingebauten Radio-, Ton- und Bildabspielgeräten, Funkanlagen sowie Mobiles;
- c** Schäden, die durch das Ausweichen vor Tieren entstehen;
- d** Bargeld, Kreditkarten, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen sowie Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen;
- e** Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke;
- f** Leistungen der Feuerwehr, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- g** Schäden, die durch eine Vollkaskoversicherung oder eine andere Sachversicherung gedeckt sind und von ihr auch übernommen werden;
- h** Schäden durch Veruntreuung, Gebrauchsveruntreuung oder Unterschlagung.

17. Wertsachen

17.1 Was ist versichert?

Die in der Police bezeichneten Wertsachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen stehen, sind gegen Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung versichert. Unter Beschädigung wird die plötzliche und gewaltsame, äussere Einwirkung verstanden.

17.2 Wo gilt die Versicherung?

a für Schmucksachen und Pelze

- an dem in der Police aufgeführten Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe. Für Pelze, die zur Übersommerung gegeben werden, erstreckt sich die Haftung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione;
- bei vorübergehenden Aufgehalten und bei Reisen auf der ganzen Welt.

b für Bilder

an den in der Police bezeichneten, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione gelegenen Standorten (nicht aber an Ausstellungen).

c bei Wohnsitzwechsel

- in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione;
- verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder als Daueraufenthalter in ein Hotel, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

17.3 Was ist nicht versichert?

- a** Diebstahl von Schmucksachen und Pelzen aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten, auch wenn diese abgeschlossen sind;
- b** Schäden, die entstehen, während die versicherten Schmucksachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;
- c** Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
- d** Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb, einschliesslich Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern;
- e** Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen;
- f** Schäden durch Ungeziefer;
- g** Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- h** Schäden infolge von Veruntreuung, Unterschlagung, Zwangsverwertung oder Konfiskation.

17.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

- a** Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in der Police festgelegten Summen ist der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme versichert.
Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.
- b** Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen
 - gilt als Wiederbeschaffungswert der für die Neanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes.
Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt;
 - werden bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie ein allfällig verbliebener Minderwert vergütet.
- c Besonderheiten bei Schmucksachen**
Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen Fr. 100000.–, so haftet die *emmental versicherung* nur, wenn die Schmucksachen
 - getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden oder
 - aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden. Als solche werden Kassenschränke von über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore verstanden. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem andern Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.
- d** Die *emmental versicherung* kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Personen vornehmen lassen. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt.

17.5 Obliegenheiten

Im Schadenfall (Ausnahme bei Zerstörung oder Beschädigung) hat der Versicherungsnehmer bei versicherten Objekten über Fr. 1000.– einen Polizeirapport beizubringen.

17.6 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von 10%, mind. Fr. 200.–, sofern nicht ein höherer vereinbart ist.

Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

18. musica

18.1 Was ist versichert?

Die in der Police bezeichneten Musikinstrumente, Trachten, Uniformen und Fahnen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen stehen, sind gegen Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung versichert. Unter Beschädigung wird die plötzliche und gewaltsame, äussere Einwirkung verstanden.

18.2 Mitversichert ist

- a die Miete von Ersatzobjekten**
bei Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäss Ziffer 18.1 bis max. 10 Tage bzw. Fr. 1000.–.
Das Ersatzobjekt darf die Preiskategorie des Originals nicht übersteigen.
- b Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Objekte beim Transport sowie aus Fahrzeugen.**

18.3 Wo gilt die Versicherung?

Auf der ganzen Welt.

18.4 Was ist nicht versichert?

- a** Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
- b** Schäden infolge von Abnutzung;
- c** Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe oder Lackschäden;
- d** Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- e** Schäden infolge von Veruntreuung, Unterschlagung, Zwangsverwertung oder Konfiskation;
- f** Verlust oder Beschädigung von auf Bild-, Ton- und Datenträgern festgehaltenem Bild-, Ton- und Datenmaterial.

18.5 Wie wird die Entschädigung berechnet?

- a** Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in der Police festgelegten Summen ist der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme versichert.
Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.
- b** Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen
 - gilt als Wiederbeschaffungswert der für die Neuananschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes.
Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.
 - werden bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie ein allfällig verbliebener Minderwert vergütet.
- c** Die *emmental versicherung* kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Personen vornehmen lassen. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt.

18.6 Obliegenheiten

Im Schadenfall (Ausnahme bei Zerstörung oder Beschädigung) hat der Versicherungsnehmer bei versicherten Objekten über Fr. 1000.– einen Polizeirapport beizubringen.

18.7 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von 10%, mind. Fr. 200.–, sofern nicht ein höherer vereinbart ist.
Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

19. Gemeinsame Bestimmungen Sachversicherung

19.1 Besondere Ereignisse

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

19.2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen (wie Wartung und Unterhalt) zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen. Schmucksachen, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren. Bei schuldhafter Verletzung obiger Pflichten kann die Entschädigung in dem Masse gekürzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

19.3 Haftungsbegrenzung für Elementarereignisse

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung nach Absatz 2.

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen eine Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammen gerechnet werden.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

19.4 Änderung der Prämien, der Selbstbehaltsregelung und Haftungsbegrenzungen

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelung oder, für die Deckung der Elementarereignisse, die Haftungsbegrenzungen, kann die *emmental versicherung* die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen

Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der *emmental versicherung* eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen die Änderungen von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand, die Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers sowie Anpassungen, die auf gesetzlichen Vorschriften basieren (z.B. bei der Elementarschadenversicherung).

19.5 Vertragsauflösung

Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Der Versicherungsnehmer kann spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung aus einem Schadenfall Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.

Wechseln die versicherten Sachen und Objekte den Eigentümer (Handänderung, Art. 54 VVG), so endet die Versicherung zum Zeitpunkt der Handänderung. Vorsorglich gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erben über, falls der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls ist. Die Versicherung endet aber spätestens nach 3 Monaten oder bei vorheriger Kündigung durch die *emmental versicherung*. Schliessen die Erben eine neue Versicherung ab, entfällt die vorsorgliche Deckung mit Inkrafttreten der neuen Versicherung. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung anteilmässig geschuldet.

In Kantonen mit Versicherungsobligatorium für Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden bei privaten Versicherungsträgern, gehen Rechte und Pflichten aus der bestehenden Gebäudeversicherung auf den Erwerber über, wenn dieser oder die *emmental versicherung* nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Handänderung die Gebäudeversicherung kündigen. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung, respektive bis zum Erlöschen der Gebäudeversicherung, anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer zurückerstattet.

19.6 Prämienzahlung

Wird die Prämie binnen vier Wochen nach Fälligkeit nicht bezahlt, erhält der Versicherungsnehmer eine schriftliche Mahnung. Wird auch dieser nicht Folge geleistet, ruht die Leistungspflicht der *emmental versicherung* 14 Tage später.

19.7 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages erstattet die *emmental versicherung* die Prämie anteilmässig zurück unter Vorbehalt folgender Ausnahmen:

- a) im Totalschadenfall
- b) Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Teilschadenfall während des ersten Jahres der Laufzeit der Versicherung.

19.8 Rechtsgrundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 1. Januar 2002 betreffend die Übernahme des VVG.

19.9 Ombudsstelle

Der Versicherungsnehmer hat bei Meinungsverschiedenheiten mit der *emmental versicherung* jederzeit die Möglichkeit, sich unentgeltlich an die Ombudsstelle der Privatversicherung zu wenden.

20. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Privat-Haftpflichtversicherung



Ausgabe 2012

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsträger der Versicherung
- Art. 2 Beginn und Dauer der Versicherung
- Art. 3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich
- Art. 4 Schadenfall
 - a Obliegenheiten
 - b Kündigung im Schadenfall
- Art. 5 Änderungen von Prämien, Selbstbehalten
- Art. 6 Prämienrückerstattung
- Art. 7 Gerichtsstand
- Art. 8 Gesetzliche Bestimmungen
- Art. 9 Maklervergütung

B. Grunddeckung

- Art. 10 Versicherte Personen
- Art. 11 Versicherte Eigenschaften der versicherten Person
- Art. 12 Versicherte Gefahren
- Art. 13 Einschränkung des Deckungsumfanges
- Art. 14 Leistungen von Zürich
- Art. 15 Selbstbehalt
- Art. 16 Schadenfall

C. Zusatzdeckungen

- Art. 17 Pferdemieter
- Art. 18 Pferdesportliche Veranstaltungen
- Art. 19 Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie Anhängern, Motorrädern und Booten
- Art. 20 Jäger
- Art. 21 Nebenberuflicher Rebbauer
- Art. 22 Nebenerwerb

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsträger und Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz im Sinne der nachstehenden Bestimmungen wird durch die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, als Risikoträger gewährt.

Art. 2

Beginn und Dauer der Versicherung

- 2.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum. Wurde eine provisorische Deckungsbestätigung abgegeben, gewährt Zürich im Rahmen der im Antrag aufgeführten Deckungen bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz. Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
- 2.2 Ein Versicherungsjahr dauert jeweils 12 Monate, von Hauptfälligkeit zu Hauptfälligkeit.

Art. 3

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer weltweit verursacht werden. Sie erlischt jedoch, falls der Versicherungsnehmer sein Domizil definitiv ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione) verlegt, auf die nächste Prämienfälligkeit oder auf Antrag des Versicherungsnehmers hin sofort.

Art. 4

Schadenfall

a Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- 4.1 Zürich sofort zu benachrichtigen;
- 4.2 Zürich jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihr hierzu dienliche Untersuchungen zu gestatten;
- 4.3 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

b Kündigung im Schadenfall

- 4.4 Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, Zürich spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen. Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 5

Änderungen von Prämien, Selbstbehalten

Ändern die Prämien, die eidg. Stempelsteuer oder die Selbstbehaltsregelung, kann Zürich die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, erlischt der Vertrag mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Art. 6

Prämienrückerstattung

Die nicht verbrauchte Prämie für die laufende Versicherungsperiode wird bei Aufhebung des Vertrages zurückerstattet, ausser wenn der Vertrag im Schadenfall durch den Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss gekündigt wird.

Art. 7

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zürich
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zürich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 8

Gesetzliche Bestimmungen

- 8.1 Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.
- 8.2 Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG).

Art. 9

Maklervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zürich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

B. Grunddeckung

Art. 10

Versicherte Personen

10.1 Versichert sind, je nach Vereinbarung, der Versicherungsnehmer allein (Einzelperson) oder der Versicherungsnehmer mit seiner Familie. Als Familie gilt der Versicherungsnehmer und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit ihm in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person;
- unmündige Personen inkl. Tages-, Pflege- und Ferienkinder;
- seine mündigen, ledigen Kinder und Enkelkinder (inkl. Adoptiv- oder Stiefkinder), die des Ehegatten oder einer anderen mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Person, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Studenten und Lehrlinge gelten nicht als erwerbstätig (auch wenn diese einen Nebenverdienst erzielen);
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Zusätzlich versicherte Personen:

- Arbeitnehmer und Hilfspersonen der Versicherten für Schäden, die sie in Erfüllung eines Auftrages im Privatbereich eines Versicherten oder in Ausübung der dienstlichen Verrichtung verursachen. Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben. Nicht versichert sind selbstständige Berufsleute und ihre Hilfspersonen;
- Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers, die sich vorübergehend bei diesen unentgeltlich aufhalten;
- Personen als Halter von Tieren einer versicherten Person, sofern die Haltung höchstens 2 Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt;

10.2 Vorsorgedeckung bei Heirat: Verheiratet sich der Versicherungsnehmer, ist während der Dauer eines Jahres auch seine Familie versichert.

Art. 11

Versicherte Eigenschaften der versicherten Personen

Die versicherten Personen sind für die Folgen aus ihrem Verhalten im privaten Leben versichert, insbesondere in ihrer Eigenschaft als:

- 11.1 Familienhaupt;
- 11.2 Arbeitgeber von Dienstpersonal für den privaten Bereich;
- 11.3 Eigentümer (nicht jedoch Stockwerkeigentümer) von selbst bewohnten Gebäuden ohne Geschäftsräume mit höchstens 3 Wohnungen (einschliesslich Eigentümer von Ferienhäusern, Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort). Mitversichert

sind der zum Gebäude gehörende Umschwung sowie nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude;

11.4 Stockwerkeigentümer, d.h. Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen (einschliesslich Ferienwohnungen) im Stockwerkeigentum.

Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschieden sind. Der Versicherungsschutz gilt für den die Garantiesumme der Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil. Versichert sind ebenfalls Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Der Versicherungsschutz gilt für den die Garantiesumme der Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil im Rahmen der Eigentumsquote der versicherten Person;

11.5 Mieter oder Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und -räumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Bauteilen und Anlagen;

11.6 Mieter von Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort;

11.7 Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten an durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen bis zu einer Gesamtbausumme von Fr. 200 000.– (berechnet nach SIA-Ansätzen). Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorar, Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen. Diese Versicherung beschränkt sich auf die Eigenschaft der versicherten Personen gemäss Art. 11.3 bis 11.5;

11.8 Eigentümer, Mieter, Pächter von unbebauten Grundstücken (z.B. Schrebergärten einschliesslich Gartenhäuschen zu dessen Bewirtschaftung), und Wald bis zu einer Grösse von 10 000 m²;

11.9 Amateursportler;

11.10 Waffenbesitzer;

11.11 Angehöriger von Armee, Schutz- und Wehrdiensten in der Schweiz;

11.12 Halter von Tieren. Wird aus allen vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gehaltenen ertragsbringenden Tieren ein Bruttojahresertrag von mehr als Fr. 6000.– erwirtschaftet, ist die Haftung aus dem Halten dieser Haustiere nicht versichert. Für Tiere müssen die gesetzlichen Auflagen zur Haltung erfüllt sein;

11.13 Ansprüche aus Schäden an fremden Sachen einschliesslich Fahrräder und Motorfahrräder inkl. Elektrofahrräder, die von einer versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder Bearbeitung über-

nommen worden sind, z.B. Miete, Leihe, etc. Für übernommene Kostbarkeiten (Schmuck, Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente und dergleichen) ist die Leistung auf Fr. 25 000.– pro Ereignis begrenzt. Nicht unter diese Deckung fallen:

- Schäden an übernommenen Pferden und an der dazugehörenden Reit- oder Fahrausrüstung;
- Die Haftpflicht für Schäden an entlehnten oder gemieteten Luft- und Wasserfahrzeugen für die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
- Sachen die Gegenstand eines Leasing- oder Mietkauf-Vertrages sind.

11.14 nebenberufliche Tätigkeit bis maximal Fr. 6000.– Bruttojahresertrag mit Ausnahme von Erträgen aus der Kinderbetreuung als Tagesmutter oder Pflegeeltern;

11.15 die Haftpflicht für die Folgen aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen für die Räumlichkeiten des Arbeitgebers, von öffentlichen Gebäuden und von Vereinsräumlichkeiten bis maximal Fr. 20 000.– pro Ereignis. Darin eingeschlossen sind die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlösser) und dazugehörenden Schlüsseln.

Art. 12 Versicherte Gefahren

12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

12.2 Ohne gesetzliche Haftpflicht sind auf Wunsch des Versicherungsnehmers versichert:

- Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen;
- unfallmässige Schäden bis Fr. 2000.– pro Ereignis an Sachen, welche Besucher auf oder mit sich tragen. Nicht als Besucher gelten Handwerker, Lieferanten und übrige Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen bei der versicherten Person aufhalten, sowie Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Person;
- Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden;
- Sachschäden bis Fr. 2000.– pro Ereignis, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes;
- sofern der Schaden nicht von einer anderen Versicherung gedeckt ist, Schäden von Tages- und/oder Pflegekindern, welche den Tages- resp. Pflegeeltern

und mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen zugefügt werden bis Fr. 2000.– pro Ereignis.

12.3 Versicherte Schadenverhütungskosten:
Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Nicht versichert sind die Kosten für:

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

12.4 Zusätzliche Bestimmung für die Benützung fremder Motorfahrzeuge:

Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge sind nur versichert, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgenden Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Früher erfolgte Rückstufungen werden nicht gedeckt. Der allfällige vertragliche Selbstbehalt über Fr. 1000.– hinaus, mit dem der Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, ist mitversichert. Der Selbstbehalt von Fr. 500.– (bei Antragsdeklaration bei der Motorwagenversicherung, dass keine unter 25-jährige Person das Fahrzeug lenkt, und der Lenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr trotzdem noch nicht vollendet hat) ist jedoch ausgeschlossen. Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf Fr. 2 Mio. begrenzt.

12.5 Zusätzliche Bestimmung für die Benützung von Fahrrädern und ihnen nach Gesetz gleichgestellten Motorfahrzeugen:

Wenn eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Garantiesumme der vorgeschriebenen Versicherung übersteigt; ist keine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden versichert. Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind Ansprüche nicht versichert. Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf Fr. 2 Mio. begrenzt.

12.6 Zusätzliche Bestimmung für die Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen:

Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder Benutzer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die lediglich als Fahrgäste anwesend sind. Die Haftpflicht als Halter von Modellflugzeugen bis maximal 30kg Gewicht ist gedeckt, obwohl dafür eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

- 12.7 Zusätzliche Bestimmungen für Tankanlagen:
Die versicherte Person ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen innert der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Frist durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz. Nicht gedeckt sind Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

Art. 13 Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 13.1 Ansprüche für Schäden, die die Person oder Sachen eines Versicherten oder einer anderen mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen;
- 13.2 die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer hauptberuflichen Tätigkeit;
- 13.3 die Haftpflicht für Schäden an zu irgendeinem Zweck übernommenen Geldwerten, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrkorpsmaterial;
- 13.4 die Haftpflicht für Schäden, verursacht als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee;
- 13.5 die Haftpflicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu verursacht werden;
- 13.6 die Haftpflicht für Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- 13.7 die Haftpflicht für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind;
- 13.8 die Haftpflicht für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken infolge Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für die ein Versicherter als Bauherr verantwortlich ist, falls die Gesamtbausumme des Vorhabens Fr. 200 000.– übersteigt;
- 13.9 die Haftpflicht für Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche hinausgeht, und bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten;

- 13.10 die Haftpflicht für Schäden durch Verwendung oder durch Einwirkung von Laser-, Maser- oder ionisierenden Strahlen;
- 13.11 die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien;
- 13.12 die Haftpflicht für Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen;
- 13.13 die Haftpflicht
- als Halter von Motorfahrzeugen.
Dieser Ausschluss gilt nicht bei gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder auf nichtöffentlichen Strassen;
 - für Schäden an entlehnten, gemieteten sowie an den als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern benützten Motorfahrzeugen. Vorbehalten bleibt eine gegenteilige Vereinbarung;
 - für Schäden, wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind, sowie bei Lenkung eines Fahrzeuges durch Personen, welche nicht im Besitze des für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Führerausweises sind;
 - für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken. Immerhin gilt die Versicherung für Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas);
 - für sämtliche Regress- und Ausgleichsforderungen, wie insbesondere jene von anderen Haftpflichtigen, Versicherern, Arbeitgebern, Verbänden, Clubs, Stiftungen, Kassen usw. aus den für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen;
 - für Schäden an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen;
- 13.14 die Haftpflicht für Schäden an entlehnten, gemieteten sowie an den als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von benützten Luftfahrzeugen und Schiffen, für die eine gesetzliche Haftpflicht vorgeschrieben ist. Vorbehalten bleibt eine gegenteilige Vereinbarung;
- 13.15 die Haftpflicht für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- 13.16 die Haftpflicht
- für sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche von Verbänden, Clubs und Stiftungen für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
 - für sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche von anderen Dritten für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben, für:

- Schäden an Sachen einschliesslich Fahrräder und Motorfahrräder, die von einer versicherten Person vorübergehend übernommen worden sind;
- Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen;
- Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden.

13.17 der Selbstbehalt bis Fr. 1000.– aus der Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug.

Art. 14 Leistungen von Zürich

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt festgelegten Versicherungssummen, in welchem der Schaden verursacht wurde.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

Art. 15 Selbstbehalt

- 15.1 Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:
- Mieterschäden: Fr. 200.– pro Ereignis.
Als Mieterschäden gelten Beschädigungen und Zerstörungen des Mietobjektes. Unter einem Ereignis sind sämtliche Beschädigungen oder die Zerstörung, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, zu verstehen. Pro Zimmer wird der Selbstbehalt jedoch nur einmal angewendet.
 - für übrige Schäden beträgt der Selbstbehalt Fr. 200.– pro Schadenereignis.
- 15.2 Für die Zusatzdeckungen (C. nachfolgend) geltend die dort festgesetzten Selbstbehalte.
- 15.3 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 16 Schadenfall

Zürich

- 16.1 übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen;
- 16.2 vertritt die versicherte Person gegenüber dem Geschädigten;
- 16.3 ist berechtigt, sofern die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten.
- 16.4 Die versicherte Person hat dabei folgende Pflichten zu erfüllen:
- sie ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zürich irgendwelche Entschädigungsansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden;
 - sie ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger und befraglicher Beziehung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten;
 - sie hat im Falle eines Zivilprozesses dem von Zürich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen;
 - sie hat Zürich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den allfälligen Selbstbehalt zurückzuerstaten.
- 16.5 Für die versicherte Person sind verbindlich:
- die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalls durch Zürich;
 - ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil.
- 16.6 Eine zugesprochene Prozessentschädigung steht im Umfang ihrer Leistungen Zürich zu.

C. Zusatzdeckungen

Art. 17 (sofern vereinbart) Pferdemieter

Versicherte Gefahren und Schäden

- 17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden.

Einschränkung des Deckungsumfanges

17.2 Nicht versichert ist die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ausgenommen kurs- oder schulinterne Prüfungen, Fuchsjagden, Dressurreitprüfungen).

Leistungen von Zürich

- 17.3 Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit der Pferde bezahlt Zürich die in der Police aufgeführte Tagesschädigung.
- 17.4 Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahrausrüstung betragen die Leistungen im Maximum Fr. 3000.– pro Schadenereignis.
- 17.5 Die Gesamtleistungen sind auf die in der Police für diese Haftpflicht aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Schadenermittlung

- 17.6 Das Ableben eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung der Notschlachtung ist Zürich so zeitig mitzuteilen, dass sie eine Sektion oder Expertise veranlassen kann.

Selbstbehalte

- 17.7 Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden, beträgt dieser Fr. 200.– pro Ereignis.
- 17.8 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 18 (sofern vereinbart) Pferdesportliche Veranstaltungen

- 18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden aus der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen.

Selbstbehalte

- 18.2 Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden, beträgt dieser Fr. 200.– pro Ereignis.
- 18.3 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 19 (sofern vereinbart) Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie Anhängern, Motorrädern und Booten

Versicherte Gefahren und Schäden

- 19.1 Versichert ist die Haftpflicht bei der gelegentlichen Benützung obiger Fahrzeuge, jedoch maximal während 25 Tagen pro Kalenderjahr (gleichgültig ob tageweise oder an aufeinander folgenden Tagen), als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern für unfallbedingte Schäden am Fahrzeug, d.h. unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden infolge von gewaltsamer äusserer Einwirkung. Die Höchstentschädigungssumme für Anhänger, Motorräder und Boote beträgt je Fr. 50 000.–.

- 19.2 Für Anhänger sind Schäden aus der gelegentlichen Benützung nur versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

- 19.3 Besteht jedoch für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so vergütet Zürich lediglich den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Kaskoversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, sowie die allfällige Mehrprämie, welche bei jener Versicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Allfällige weitere Schadenfälle werden nicht berücksichtigt.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 19.4 Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person gemietet oder zu einer Erwerbstätigkeit benützt werden;
- 19.5 Schäden an Fahrzeugen, die einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit oder von ihrem Arbeitgeber oder von einer anderen versicherten Person überlassen worden sind;
- 19.6 Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist;
- 19.7 Schäden an Fahrzeugen von mit dem Versicherten in Wohngemeinschaft lebenden Personen;
- 19.8 Ansprüche aus der Fahrzeugbenützung, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst oder zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist;
- 19.9 Ansprüche aus Schäden, die aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken verursacht werden. Immerhin gilt die Versicherung für Orientierungs-

Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas);

19.10 sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche, wie insbesondere jene von anderen Haftpflichtigen, Versicherern, Arbeitgebern, Verbänden, Clubs, Stiftungen, Kassen usw. aus den für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen;

Selbstbehalt

19.11 Der Selbstbehalt pro versichertes Ereignis beträgt Fr. 500.–. Besteht die Leistung in der Übernahme des Selbstbehaltes und der Mehrprämie der Vollkaskoversicherung, werden diese Leistungen zusammengezählt; davon beträgt der Selbstbehalt pro Ereignis Fr. 500.–.

Art. 20 (sofern vereinbart) **Jäger**

Versicherte Gefahren und Schäden

20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes.

20.2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Wildschäden sowie Schäden aus vorsätzlicher Übertretung der Jagdgesetze.

Selbstbehalte

20.3 Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden, beträgt dieser Fr. 200.– pro Ereignis.

20.4 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Leistungen von Zürich

20.5 Als Mindestversicherungssumme gilt die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Garantiesumme, sofern diese höher ist als die in der Police aufgeführte Versicherungssumme.

Art. 21 (sofern vereinbart) **Nebenberuflicher Rebbaauer**

Versicherte Gefahren und Schäden

21.1 Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen und/oder gepachteten Rebberges bis 3000 m² Fläche für:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

21.2 die Haftpflicht für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Rebberges übernommen, gemietet oder gepachtet hat;

21.3 die Haftpflicht für Schäden, verursacht durch Wasserverleitungen («Bisses»), sowie Schäden an «Bisses»;

21.4 die Haftpflicht für Schäden, verursacht durch die Schädlingsbekämpfung, den Pflanzenschutz und die Unkrautvertilgung mit Motorspritzen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung fallen;

21.5 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko),

- insbesondere für Schäden und Mängel, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
- für Erwerbsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel. Werden aufgrund desselben Sachverhaltes ausservertragliche Ansprüche gestellt, entfällt hierfür der Versicherungsschutz ebenfalls;

21.6 die Haftpflicht für Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden;

21.7 die Haftpflicht für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden;

21.8 Schäden an Anlagen und Leitungen infolge allmählicher Einwirkung der im Abwasser als Verunreinigung vorkommenden Stoffe;

21.9 Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von betriebseigenen Anlagen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

Selbstbehalte

- 21.10 Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden, beträgt dieser Fr. 200.– pro Ereignis.
- 21.11 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 22 (sofern vereinbart) Nebenerwerb

Versicherte Gefahren und Schäden

- 22.1 Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der in der Police genannten nebenberuflichen Tätigkeit ausschliesslich für:
- den Versicherungsnehmer und seinen Stellvertreter;
 - seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen (ohne selbstständige Unternehmer und Berufsleute). Ausgeschlossen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 22.2 Ansprüche für Personenschäden einer im arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Person, wenn sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen geschädigt wird;
- 22.3 Ansprüche von Familienangehörigen eines der im obigen Absatz genannten Versicherten diesem selbst gegenüber. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte oder Lebenspartner, die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister, Adoptiv- und Stiefkinder;
- 22.4 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko),
- insbesondere für Schäden und Mängel, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
 - für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
 - für Erwerbsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel. Werden aufgrund desselben Sachverhaltes ausservertragliche Ansprüche gestellt, entfällt hierfür der Versicherungsschutz ebenfalls;

22.5 Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge;

22.6 Ansprüche für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden;

22.7 Ansprüche für Aufwendungen zur Verhütung von Schäden;

22.8 Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln an Dritte;

22.9 Ansprüche für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

22.10 Die Haftpflicht für Schäden an mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden;

22.11 Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus andern Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.

Leistungen von Zürich

22.12 Gegenüber Lehrern verzichtet Zürich auf die Einrede gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag wegen grobfahrlässiger Verursachung des Schadens in Ausübung des Lehrerberufes.

Selbstbehalte

22.13 Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden, beträgt dieser Fr. 200.– pro Ereignis.

22.14 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

emmental – unsere Kunden – unsere Genossenschaft

Die *emmental versicherung* ist eine unabhängige Genossenschaft. Der Beitritt erfolgt über die Prämienzahlung, also ohne finanzielle Belastung oder Risiko für unsere GenossenschafterInnen.

Umgekehrt wird die *emmental* bei Kündigungen nicht ihrer Mittel beraubt, da GenossenschafterInnen kein Eigentumsrecht am Kapital haben. So ist die *emmental* sehr solide finanziert und das Gesellschaftskapital kann jederzeit voll zugunsten der Genossenschaft eingesetzt werden.

emmental – unsere Genossenschaft – Ihr Gewinn

Im offenen Wettbewerb sind wir nicht kurzfristig gewinnorientiert. Wir wollen langfristig gute Resultate erzielen, investieren und unsere Reserven weiter stärken. Eine starke *emmental* kann ihren Kunden die beste Leistung bieten.

Zudem ist es unser Ziel, unsere GenossenschafterInnen am Erfolg zu beteiligen. Unsere traditionell alle drei Jahre stattfindende Gewinnausschüttung erfolgt in bar. So werden die GenossenschafterInnen, im Verhältnis zu ihrer Prämie, für ihre Treue belohnt.

Das gleiche Ziel verfolgen wir mit den vielen Kundeneinladungen, unserem kulturellen Engagement und unserer starken Präsenz an Gewerbeausstellungen, Züchterveranstaltungen und nicht zuletzt mit dem *agroPreis* für innovative Landwirte. So wird der Namenszug *emmental versicherung* in den ländlichen Gebieten nach und nach zum Begriff für attraktive Versicherungslösungen, angeboten von einer sympathischen Genossenschaft.

emmental – Ihr Gewinn – unsere Basis für die Zukunft

1874 gegründet, ist unsere Genossenschaft im Emmental verwurzelt. Hier ist sie stark geworden und hat einen hohen Marktanteil. Die grosse Kundenzufriedenheit wurde durch Leistung erworben und die Genossenschaftsstruktur fördert die Kundentreue. Diese einzigartige Position gilt es zu erhalten und darauf aufbauend, wollen wir Schritt für Schritt nachhaltig wachsen, indem wir kundenbezogen handeln.

Unsere Marktleistung ist der individuell richtige Versicherungsschutz für unsere GenossenschafterInnen. Mit ihnen wollen wir als unabhängige Genossenschaft nachhaltigen Erfolg haben, indem wir mit kundenorientierter Leistung Geld verdienen und mit den zusätzlichen Vermögenserträgen auch die GenossenschafterInnen am Gewinn beteiligen.

emmental
versicherung

Emmentalstrasse 23 • 3510 Konolfingen
Tel. 031 790 31 11 • Fax 031 790 31 00
www.emmental-versicherung.ch
info@emmental-versicherung.ch

Mit über 250 Agenturen immer in Ihrer Nähe.